

Einladung zur diesjährigen Kirmes „de Oos“

Hallihallohallöle,

liebe Mitbürger und –innen, Zugereiste, Eingereiste, Verreiste, Auswärtige, aus den Nachbarorten Kommende, Auswechselfpieler, DF-1 Abonnenten, 0190-Nummern Anrufende, angeblich nicht daheim Gewesene, sich an Jovan´s Theke Festhaltende, Freibier Schnorrende und auf den Ausbau der Liebergstraße Wartende. (Wir hoffen wir haben an jeden gedacht). Nun folgt das Programm.

Die Kirmesjugend gibt sich die grenzenlose Ehre, Sie mit dieser persönlichen Einladung zur diesjährigen Kirmes (und Schützenfest) zu bierglücken.

- | | |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Samstag 19.45 Uhr | Kirmesaufakt: Eröffnung der Kirmes durch die Kirmesjugend.
Aufstellen des Kirmesbaums durch den Ortsbürgermeister. |
| Samstag 20.30 Uhr | Krönung des Königspaares, Großer Show-Abend ...
Steigen Sie ein in den „ Franken Express “ |
| Sonntag 13.00 Uhr | Schubkarrenrennen „ rond om den Köppel “ präsentiert von der Kirmesjugend. |
| Sonntag 15.30 Uhr | Festzug und Königsparade der Schützenbruderschaft St.Sebastianus Gebhardshain. |
| Sonntag 20.00 Uhr | Gaudi, Show und Stimmung mit den „ Spessart Rebellen “ (die sind nicht mit den „Spessarten“ verwandt, verschwägert oder sust wat, aber trotzdem echt stark) und einer extravaganen Showeinlage der Kirmesjugend. |
| Montag 11.30 Uhr | Treffen auf der Ley, dann Marsch mit den Majestäten und dem „ Musikverein Brunken “ zum Frühschoppen ins Festzelt.
Luftballonwettbewerb, Wettkrächzen unter Heliumeinfluß. |
| Montag 12.01 Uhr
bis
13.59 Uhr | Kostenlose und mehrmalige (dat heißt, so vill wie Ihr saufen kunnt) Befüllung des „ 1.Gebhardshainer Freibierkrugs “, der auch an den vorhergegangenen Tagen gegen den geringen Eigenanteil von 25 DM erstanden werden kann. Außerdem kann getanzt werden bis die Füße abfallen. |
| Dienstag 19.30 Uhr | Schauprozeß für das Kirmesmänsch und vielleicht anschließend die Verbrennung desgleichen.
Zum 70-jährigen Bestehen der Kirmesjugend Rock-non-stop mit
„Online“ <u>und</u> „noXS“ |
| An allen Tagen nach Zapfschluß | Treffen am Kirmesbaum ,wärmen am öffentlichen Feuer und gegen einen kleinen Obolus mißbrauchen des Inhalts der neuen Hachenburger „Plopp – Flaschen“. |

Als neuen Service haben wir für Sie umseitig einen Auszug aus dem Gesetz zum Schutze des Trinkers an öffentlichen Kirmesausschankplätzen ausgeschrieben.(Erstellt wurde dieses Gesetz zur Gründung der Kirmesjugend).

Um die sorgfältige Beachtung der einzelnen Paragraphen wird ausdrücklich gebeten !!!

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze des Trinkers an öffentlichen Kirmesausschankplätzen vom 01.08.1929

§ 2

- (1) Trinker im Sinne dieses Gesetzes ist, wer weniger als 30 Bier am jeweiligen Festabend trinkt, Säufer wer mehr als 30 Bier und 20 Schnäpse trinkt und dann noch nicht den Verlust der Muttersprache zu beklagen hat (d.h. wer nicht granatenvoll ist).
- (2) Kirmesjugendmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist,
 1. jede Person, die alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des SgB (Säufergesetz Buch) sich an den 4 tollsten Tagen des Jahres Haus und Hof versäuft.
 2. jede sonstige Person, die ohne den Verzehr von 30 Bier und 20 Schnäpsen, oder nach der Inhalation von Luftballonwettbewerbs – Helium die „trinkerlichen“ Aufgaben der Kirmesjugend erfüllt.
 3. jede Person die wir jetzt vergessen haben, soweit sie vom Kirmesjugend – Sorgenberechtigten (Gemüse Sultan) im Rahmen der Trinkerhilfe betreut wird.
- (3) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Fürsorge durch den o.g. Sorgenberechtigten Gemüse Sultan ankommt, haben die in Absatz 2 Nr.2 genannten Personen auf Verlangen ihre oral eingeführten Getränke auszuspeien.
Veranstalter und Gewerbetreibende haben im Zweifelsfalle die Beschering aufzulecken.
- (4) Soweit nach diesem Gesetz Bierkonsumgrenzen zu beachten sind, haben Trinker und Säufer ihren Bierverbrauch auf Verlangen durch „blasen“ nachzuweisen. Wiederum haben auch in diesem Absatz die Veranstalter und Gewerbetreibenden im Zweifelsfall die unterschrittenen Promillegrenzwerte abzuchecken.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, wo eh kein Sinn mehr hat.

§ 3

- (1) Der Aufenthalt auf der „Fuhr“ darf Trinkern, Säufern und Kirmesjugendmitgliedern nicht unter herbeischaffen von mindestens 3 Körvscha gestattet werden. Dieser Absatz gilt nicht, wenn der Trinker, Säufer oder das Kirmesjugendmitglied
 1. am Vorabend einen Auto – Skooter über die Ortsgrenzen hinaus befördert hat.
 2. am Vorabend beim Abbau des bBbbbB (bBbbbB = billig Biertrinkerbudenbordell beim Badaddis) Gyros Tempel zugegen war.
 3. beim allnächtlichen privaten Schubkarren – Rennen auf dem Balkon des Ortsansässigen, italienische Wochen veranstaltendem Bäcker und Konditor Mänsches mitgewirkt hat.
- (2) Der Aufenthalt mit weniger als 2,183697412 ‰ (also ~ 3,9 ‰) im Weihnachtskrippen- und Modellaudoschaverkaufsbüchchen ist strengstens untersagt.

§ 4

- (1) Im Festzelt, auf dem Festplatz oder am Bierbordell dürfen,
 1. Asco, Feigling, oder sonstiges irgelisches Zeusch
 2. ne Zwiwel – Dowel – Arschlochdong mit Zickzack für 3,50 DM of exan Trinker und Säufer mit einer MgE/sec (Mundgeruchseinheit pro Sekunde) unter 13,4 MgE/sec weder abgegeben, noch ihr Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr.2 gilt nicht, wenn der Trinker oder der Säufer vom ortsansässigen Hühnermeister und seiner Henne begleitet werden.
- (3) Am Kirmesdienstag dürfen alkoholische Getränke in einem 2. Bierbordell unter freiem Himmel weder verkauft, gekauft noch verzehrt werden, dies gilt nicht wenn fertisch ab.

§ 5

- (1) Die Anwesenheit beim öffentlichen, dienstäglichen „deOos – Festival“ ohne Begleitung einer Frittenglitschen Fachverkäuferin, darf Trinkern nicht unter 2 ‰ und Säufern nicht unter 4 ‰ gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz (1) bekommt eh nur einer ne Frittenglitschen Fachverkäuferin ab, da ja nur ene (Frittenbude) do is.
- (3) Ausnahmen von Absatz (1) können auf Vorschlag des prominenten Festausschusses, oder durch Nachweis über das Verstellen einer vor einiger Zeit im Ortskern anwesenden mobilen Lichtzeichenanlage, oder Demontage des unheimlichen Ungetüms welche sich in der Nähe der ortsmittigen Dreckwasserentnahmestelle befindet, geduldet werden.

§ 8

- (1) Das Benutzen öffentlicher Spiel-, Spaß- und Unterhaltungsbüdscha, die dem Lustgewinn dienen, darf der Trinker, Säufer oder das Kirmesjugendmitglied nur unbewaffnet (d.h. ohne Wasserpistole) gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an anderen Volksfesten (Älgädä Kirmes, Birken-Honigsessener Kirmes) über die Festtage vom 31.03. bis 03.04.99 von Trinker und Säufer, sowohl aller Mitbürger ist nicht zulässig.

§ 9

- (1) Die gesellige Anwesenheit innerhalb der Kirmesjugend durch den Schützenkönig ist nur gestattet, wenn dieser in Begleitung eines Kirmeschützenzugmänsches ohne Kleid, mindestens 5 Körvscha Bier und 45 Portionen Currywurstpommesrotweiß ist. Is dat klar Herr Vogelmörder ???